

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Landwirtschaft Aargau

Direktzahlungen & Beiträge

Ausnahmekriterien "Schleppschlauch-Pflicht" aufgrund von Anträgen/Gesuchen

Grundsätzliches betreffend die "Schleppschlauch-Pflicht" ist im Merkblatt *Emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern ab 2024* von Landwirtschaft Aargau (Ausgabe März 2022) beschrieben.

Gemäss der Vollzugshilfe *Umweltschutz in der Landwirtschaft* (teilrevidierte Ausgabe 2021) kann die zuständige Behörde *Landwirtschaft Aargau* im Einzelfall auf Antrag/Gesuch hin technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligen. Ausnahmen sind möglich, wenn auf bestimmten Flächen (Bewirtschaftungspartellen) emissionsmindernde Ausbringungsverfahren

- aus Sicherheitsgründen (z.B. wegen sehr schlechter Bodenstruktur) nicht anwendbar sind,
- aufgrund der Zufahrt die Erreichbarkeit nicht möglich ist oder
- wenn der Einsatz wegen knapper Platzverhältnisse (z.B. wegen festen Hindernissen) nicht möglich ist.

Im Weiteren besteht die Möglichkeit der Flächenkompensation.

1. Kriterien betreffend Befreiung von der Schleppschlauch-Pflicht aufgrund von Anträgen

1.1 Isolierte Pflichtfläche (> 25 Aren), nur via nicht pflichtige Fläche erreichbar

→ generell befreit



1.2 Pflichtfläche einer Bewirtschaftungsparzelle besteht aus Verbindungen bis 15 m Breite

Trennung dieser Verbindungen führt zu **Teilflächen < 25 Aren**

→ Pflicht auf diesen Teilflächen entfällt generell

Trennung dieser Verbindungen führt zu **Teilflächen > 25 Aren**, die jedoch nur via nicht pflichtige Fläche erreicht werden können

→ wie **isolierte Pflichtfläche**



Die Trennung der Verbindung bei 14.10 m Breite führt zu zwei Teilflächen mit gut 7 Aren bzw. knapp 20 Aren → Pflicht für beide Teilflächen entfällt.

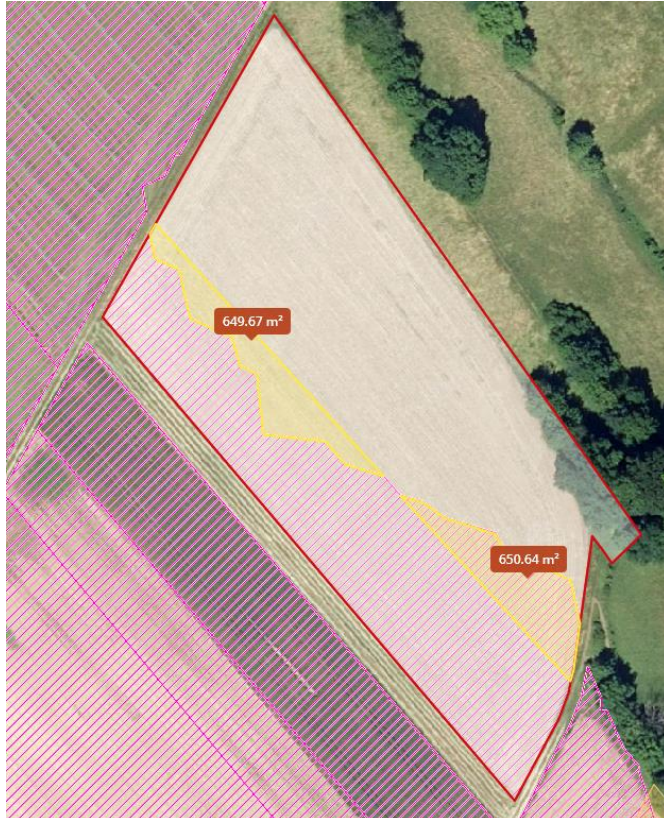
Wäre die grössere Teilfläche ≥ 25 Aren, würde Pflicht auch entfallen, da isolierte Teilfläche.

1.3 Zufahrt eingeschränkt und maximale Strassen- und Wegbreite von 3 m oder begrenzte Tragfähigkeit von Brücken über Bäche

- bei Dauergrünland in der Regel Prüfung vor Ort
- Bei Ackerfläche (offene Ackerfläche und Kunstwiese) generell keine Ausnahme von der Schleppschlauch-Pflicht möglich, da der Einsatz grosser Maschinen im Ackerbau heute Stand der Technik ist und somit der Einsatz von emissionsmindernder Ausbringtechnik möglich ist.

2. Kompensation bei Parzellen mit Teilpflicht

- wenn alle oben aufgeführten Kriterien ausgeschöpft
- nur innerhalb eines Betriebs oder einer Betriebsgemeinschaft
- Flächenkompensation im Verhältnis 1:1
- Kompensation nur auf düngbarer Fläche mit Hangneigung bis 35 % und auf welcher auch effektiv flüssige Hof- und Recyclingdünger ausgebracht werden
- keine Kompensation mittels Flächen und Teilflächen, die bereits im Rahmen einer Ausnahmebewilligung von der Schleppschlauch-Pflicht befreit wurden



Flächenkompensation innerhalb der Bewirtschaftungsparzelle von je knapp 7 Aren.

3. Sicherheitsgründe

Anwendung, wenn alle Möglichkeiten gemäss 1. Kriterien und 2. Kompensation ausgeschöpft, in der Regel Prüfung vor Ort.

Ihre Ansprechperson

Landwirtschaft Aargau, Ressourcenschutz,
Christoph Ziltener, Tellstrasse 67, 5001 Aarau,
062 835 27 95, christoph.ziltener@ag.ch

August 2023

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau